

20.Juni 2001

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.06.2001  
Ltg.-**793/A-1/50-2001**  
V-Ausschuss

## **A N T R A G**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Sacher, Mag. Freibauer, Schabl, Ing.Penz, Cerwenka, Breininger, Farthofer, Dirnberger, Feurer, Egerer, Gebert, Erber, Jahrman, Friewald, Kadenbach, Ing.Gansch, Kautz, Mag.Heuras, Keusch, Hiller, Krammer, Hinterholzer, Mag.Leichtfried, Hintner, Mag.Motz, Ing.Hofbauer, Muzik, Hofmacher, Pietsch, Honeder, Rupp, Kurzreiter, Vladyka, Lembacher, Weninger, Dr.Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr.Prober, Mag.Riedl, Roth, Schittenhelm, DI Toms und Mag.Wilfing

### betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983) regelt auch für die Mitglieder der Landesregierungen die so genannte wirtschaftliche Unvereinbarkeit zwischen der Ausübung des Amtes eines Landesregierungsmitgliedes und einer wirtschaftlichen Betätigung. Nicht erfasst sind im Unvereinbarkeitsgesetz jedoch so genannte politische Unvereinbarkeiten. Diese sollen mit der gegenständlichen Novelle eingeführt werden. So soll das Amt des Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar sein mit dem Amt als Mitglied des Nationalrates oder der Bundesregierung, mit einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament und mit dem Bürgermeisteramt. Damit soll gewährleistet sein, dass ein Mitglied der Landesregierung nicht zusätzlich die genannten Ämter ausüben kann, um einerseits - wie auch dies das Berufsverbot vorsieht - sicherzustellen, dass sich das Landesregierungsmitglied voll dieser Tätigkeit widmen kann und andererseits keine Interessenskonflikte auftreten.

Durch eine Übergangsbestimmung soll erreicht werden, dass diese Bestimmung nicht für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Landesregierung gilt. Damit soll sichergestellt sein, dass kein Eingriff in derzeit bestehende Funktionen und Ämter erfolgt.

Die Bestimmung ist auch so zu verstehen, dass Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesregierung, Mitglieder des Europäischen Parlaments bzw. im Amt befindliche Bürgermeister von der Wahl zum Mitglied der Landesregierung ausgeschlossen sind.

Mit der gegenständlichen Novelle wird auch vorgesehen, dass bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Landesrechnungshof und einem seiner Prüfung unterstellten Rechtsträger (Art. 51 Abs. 2) über Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes der Verfassungsgerichtshof festzustellen hat, ob eine Prüfbefugnis des Landesrechnungshofes besteht oder nicht. Die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung hiezu enthält Art. 127c B-VG. Weiters wird vorgesehen, dass das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung des Rechnungshofes dem Rechnungshofausschuss des Landtages noch nicht zur Kenntnis zu bringen ist. Erst nach dem die überprüfte Stelle zum Bericht Stellung genommen hat und diese in das Ergebnis der Überprüfung eingebaut wurde, soll der Bericht dem Rechnungshofausschuss zugemittelt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Sacher u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.